

3.) Die Obrigkeiten haben von Zeit zu Zeit, nach Befinden, mit Zuziehung der Gendarmen, öftere localvisitationen in den Gasthöfen und Schänken anzustellen, und dabei die Pässe der einkehrenden Fremden sorgfältig zu prüfen.

4.) Ist angeordnet worden, daß der bald nach Errichtung der Gendarmerie veranstaltete Auszug aus verschiedenen, in Unsere Erblande ergangenen Gesetzen und Verordnungen bis auf die neueste Zeit fortgeführt, und ein revidirter, auch für den dabei beabsichtigten Zweck, — die Gendarmen und Dorfgerichtspersonen mit den von ihnen zu beobachtenden und zu handhabenden Polizeigesetzen besser bekannt zu machen, — insbesondere geeigneter Abdruck desselben veranstaltet werden soll, von welchem jedem Gendarmen und jeder Dorfgerichtsperson ein Exemplar mitgetheilt werden wird.

Es haben sich jedoch die Gendarmen dadurch in keinem Falle zu Ueberschreitung der Vorschriften ihrer Instruction und des gegenwärtigen Generalis verleiten zu lassen, noch durch ungebührliche Einmischung Störungen der bürgerlichen Freiheit oder häuslichen Ordnung und Ruhe zu verursachen.

§. XVIII.

Bestimmung wegen des, einem entlassenen, oder der Wittwe eines verstorbenen Gendarmen zu verschaffenden Unterkommens.

Wird in Absicht der in Erörterung gekommenen Frage: welchem Orte die Verbindlichkeit, für einen entlassenen Gendarmen, oder für die Wittwe eines verstorbenen Gendarmen, da nöthig, ein Unterkommen zu verschaffen, obliege? hierdurch bestimmt, daß der Ort, in welchem der Gendarme vor seiner Entlassung, oder vor seinem Absterben zuletzt stationirt gewesen ist, hierzu verbunden seyn soll.

Es ergeheth demnach an Unsere sämtlichen Vasallen, Beamten, Rätthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande Unser Befehl, sich nach dieser Unserer Generalverordnung allenthalben gehorsamst zu achten, und selbige den Unterthanen zu gebührender Befolgung behörig bekannt zu machen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Begeben zu Dresden, am 7ten April 1820.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosdorf, S.